
Volksabstimmung

28. November 2021

Erste Vorlage

Pflegeinitiative

Zweite Vorlage

Justiz-Initiative

Dritte Vorlage

**Änderung vom 19. März 2021
des Covid-19-Gesetzes**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

In Kürze

Änderung vom 19. März 2021 des Covid-19-Gesetzes

Ausgangslage

Die Corona-Pandemie verlangte vom Bundesrat rasches und weitreichendes Handeln zum Schutz von Menschen und Unternehmen. Anfangs musste er sich dafür zum Teil auf Notrecht stützen. Seit das Parlament im September 2020 das Covid-19-Gesetz verabschiedet hat, legt dieses fest, mit welchen zusätzlichen Massnahmen der Bundesrat die Pandemie bekämpfen und wie er wirtschaftliche Schäden eindämmen soll. Als Reaktion auf die Entwicklung der Krise wurde das Gesetz mehrmals angepasst. Nach einem Referendum nahm die Stimmbevölkerung das Gesetz am 13. Juni 2021 mit 60 Prozent an. Am 28. November wird ein Teil des Gesetzes erneut zur Abstimmung vorgelegt, nachdem ein weiteres Referendum zustande gekommen ist. Es geht dabei um die Anpassungen, die das Parlament im März 2021 beschlossen hat.

Die Vorlage

Mit der Änderung des Gesetzes im März 2021 hat das Parlament Finanzhilfen auf Betroffene ausgeweitet, die bis dahin nicht oder zu wenig unterstützt werden konnten. Das Contact-Tracing zum Unterbrechen der Ansteckungsketten wurde weiterentwickelt und es wurde festgelegt, dass der Bund Covid-Tests fördert und deren Kosten übernehmen kann. Das Parlament schuf zudem die gesetzliche Grundlage für das von ihm verlangte Covid-Zertifikat für Genesene, Geimpfte und negativ Getestete, um Auslandsreisen zu erleichtern und bestimmte Veranstaltungen zu ermöglichen.

Vorlage im Detail	→	30
Argumente	→	34
Abstimmungstext	→	38

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Änderung vom 19. März 2021 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) (Härtefälle, Arbeitslosenversicherung, familienergänzende Kinderbetreuung, Kulturschaffende, Veranstaltungen) annehmen?

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Ja

Das mehrmals angepasste Covid-19-Gesetz erlaubt es, Menschen und Unternehmen besser zu schützen. Die Anpassungen vom März 2021 weiten die wichtige wirtschaftliche Hilfe aus und schliessen Unterstützungslücken. Das Covid-Zertifikat vereinfacht Auslandsreisen und ermöglicht die Durchführung bestimmter Veranstaltungen.

admin.ch/aenderung-covid-19-gesetz

Empfehlung der Referendumskomitees

Nein

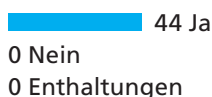
Für die Komitees ist die Gesetzesänderung vom März 2021 unnötig und extrem. Zum Schutz vor Covid-19 oder anderen Krankheiten genügen ihres Erachtens die bestehenden Gesetze. Nach Ansicht der Komitees führt die Gesetzesänderung auch zu einer Spaltung der Schweiz und zu einer massiven Überwachung von allen.

covidgesetz-nein.ch

Abstimmung im Nationalrat



Abstimmung im Ständerat



Im Detail

Änderung vom 19. März 2021 des Covid-19-Gesetzes

Ausgangslage

Nach Ausbruch der Coronapandemie im Frühjahr 2020 musste der Bundesrat rasch reagieren. Er ergriff weitreichende Massnahmen, um die Pandemie einzudämmen und ihre gesundheitlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen abzufedern. Anfangs musste er zum Teil Notrecht erlassen, weil sich das Virus rasant ausbreitete und rasche Entscheidungen vonnöten waren. Diese Möglichkeit gibt ihm die Bundesverfassung. Ab dem 25. September 2020 konnte er sich auf das vom Parlament beschlossene und sofort in Kraft gesetzte Covid-19-Gesetz stützen. Die Pandemie blieb unberechenbar, weshalb das Parlament das Gesetz in jeder Session an die Entwicklung anpasste: am 18. Dezember 2020, am 19. März 2021 und am 18. Juni 2021.¹

Zweite Abstimmung zu diesem Gesetz

Über das Covid-19-Gesetz wurde bereits einmal abgestimmt. Gegen die Fassung vom 25. September 2020 war das Referendum zustande gekommen. In der Abstimmung vom 13. Juni 2021 nahmen die Stimmberechtigten das Gesetz mit 60 Prozent an. Auch gegen die Änderungen vom 19. März 2021 wurde ein Referendum ergriffen, weshalb über diese Anpassungen abgestimmt wird.

1 Stand bei Redaktionsschluss der «Erläuterungen des Bundesrates» (25. August 2021)

Argumente Referendumskomitees	→	34
Argumente Bundesrat und Parlament	→	36
Abstimmungstext	→	38

Mehr finanzielle Hilfe

Im Verlauf der Pandemie zeigte sich, dass es mehr finanzielle Hilfen braucht. Die Änderungen des Covid-19-Gesetzes berücksichtigen dies. Konkret stimmen wir über folgende finanzielle Massnahmen ab:

- Ausweitung der Härtefallhilfe auf zusätzliche Unternehmen, die wegen der Pandemie vorübergehend schliessen mussten oder hohe Umsatzeinbussen erlitten
- Ausweitung des Erwerbsersatzes für Selbstständigerwerbende; Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz hat neu, wer einen Umsatzrückgang von 30 statt wie vorher 40 Prozent hat
- Ausweitung der Kurzarbeitsentschädigung, um Kündigungen zu verhindern und Arbeitsplätze zu retten
- zusätzliche Taggelder der Arbeitslosenversicherung für arbeitslose Personen
- Entschädigungen für Publikumsanstöße von überkantonaler Bedeutung, die wegen Corona nicht stattfinden konnten oder können
- weniger strenge Bedingungen für Finanzhilfen an Profisportclubs
- Ausweitung der Finanzhilfen für Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung, die wegen Corona schliessen mussten; unterstützt werden neu auch Institutionen der öffentlichen Hand
- Ausweitung der Finanzhilfe für Kultur und Kulturschaffende auf freischaffende Künstlerinnen und Künstler
- Ausgleich von Werbeverlusten der privaten Radio- und Fernsehstationen bis zu einem bestimmten Betrag

Weitere Anpassungen an die Entwicklung

Nebst den Bestimmungen zu den finanziellen Massnahmen nahm das Parlament am 19. März 2021 auch folgende Punkte in das Gesetz auf, um mit der Entwicklung der Pandemie Schritt zu halten:

Contact-Tracing-System

Das Contact-Tracing ist im Epidemiengesetz geregelt und liegt schon heute in der Zuständigkeit der Kantone. Mit einer Ergänzung des Covid-19-Gesetzes erhielt der Bund die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein funktionierendes, schweizweites Contact-Tracing-System sicherzustellen, das den Datenschutz gewährleistet. Der Bund kann die Kantone dazu verpflichten, die Rückverfolgung von Infektionen zu verbessern. Dafür entschädigt er die Kantone für ihren Aufwand.

Covid-Zertifikat

Das Parlament hat die gesetzliche Grundlage für ein international anerkanntes Covid-Zertifikat geschaffen. Das Zertifikat ist freiwillig und steht allen offen. Es erlaubt es, eine Covid-19-Impfung, eine durchgemachte Erkrankung oder ein negatives Testergebnis einheitlich und fälschungssicher zu dokumentieren. Andere Länder, wie auch die EU, haben ebenfalls einen solchen Nachweis geschaffen und setzen ihn im Alltag teilweise breiter ein als die Schweiz. Das Zertifikat erleichtert deshalb nicht nur Reisen ins Ausland, sondern auch den Aufenthalt vor Ort. Im Inland wird mit dem Zertifikat das epidemiologische Risiko bestimmter Veranstaltungen reduziert, sodass diese nicht verboten werden müssen. Sollte sich die Lage wieder stark verschlechtern, könnte der Einsatz des Zertifikats auch dazu beitragen, Schliessungen wie im Frühling 2020 oder im ersten Halbjahr 2021 zu verhindern. Bis im Sommer 2021 wurden rund 7,5 Millionen Zertifikate ausgestellt.²

Befreiung von Quarantäne

Mit den Anpassungen vom März 2021 gibt es auch Erleichterungen für geimpfte und genesene Personen. Sie müssen nach einem Kontakt mit einer positiv getesteten Person nicht mehr in Quarantäne.

Förderung von Tests

Die Anpassungen des Covid-19-Gesetzes vom März 2021 präzisieren die Finanzierung der Covid-Tests durch den Bund. Er soll Covid-Tests fördern und die ungedeckten Kosten tragen.

Wichtige medizinische Güter

Das Gesetz erlaubt es dem Bundesrat, wichtige medizinische Güter nicht nur zu beschaffen, sondern auch herstellen zu lassen. Auf dieser Grundlage hat er das Bundesamt für Gesundheit und Innosuisse beauftragt, ein bis Ende 2022 befristetes Programm zur Förderung der Entwicklung und Herstellung von Covid-19-Arzneimitteln umzusetzen.

2 Stand bei Redaktionsschluss der «Erläuterungen des Bundesrates»
([🔗 covid19.admin.ch](https://covid19.admin.ch) > Übersicht)

Politische Rechte

Das Parlament hat beschlossen, dass Unterschriften neu nicht nur für Referenden, sondern auch für Volksinitiativen vorübergehend ohne Bescheinigung der Gemeinde eingereicht werden können. Dieser Schritt erfolgte, um die demokratischen Grundrechte zu wahren, weil das Sammeln von Unterschriften in der aktuellen Lage erschwert ist.

Vorgaben für den Bundesrat

Die Änderung vom 19. März 2021 führte zusätzliche Vorgaben für den Bundesrat ein. Er muss die Kantonsregierungen in seine Krisenpolitik noch stärker einbeziehen. Zudem muss er die Einschränkung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens so gering wie möglich halten. Bund und Kantone müssen deshalb die Möglichkeiten von Tests, Impfungen und des Contact-Tracings ausschöpfen.

Was geschieht bei einem Nein?

Die Abstimmung von Ende November 2021 bezieht sich nur auf die Änderungen des Covid-19-Gesetzes vom 19. März 2021. Die restlichen Bestimmungen des Gesetzes bleiben unabhängig vom Ausgang der Abstimmung in Kraft. Werden diese Änderungen von der Stimmbevölkerung abgelehnt, treten sie ein Jahr später ausser Kraft, also am 19. März 2022.³ Dies betreffe zum Beispiel die zusätzlichen Taggelder für arbeitslose Personen, die Ausweitung der Kurzarbeitsentschädigung oder die Entschädigung von Veranstaltern. Es könnten keine Covid-Zertifikate mehr ausgestellt werden, auch nicht für Auslandsreisen und -aufenthalte. Zudem wären die Programme zur Förderung wichtiger medizinischer Güter nicht mehr möglich.

Vom Covid-19-Gesetz unabhängige Massnahmen

Um die Pandemie zu bekämpfen, stützt sich der Bundesrat in erster Linie auf das Epidemien-gesetz. Dieses ermöglicht Massnahmen wie die Maskentragpflicht im öffentlichen Verkehr, die Schliessung gewisser Einrichtungen oder das Verbot von Veranstaltungen. Diese Massnahmen könnten auch bei einem Nein zur Änderung des Covid-19-Gesetzes weitergeführt oder wieder eingeführt werden.

Argumente

Referendumskomitees

Wir sagen Nein zu dieser unnötigen und extremen Gesetzesrevision. Um uns vor Covid oder anderen Krankheiten zu schützen, genügen die bestehenden Gesetze. Es braucht keine weiteren extremen Verschärfungen durch eine erneute Gesetzesrevision, denn diese führt zu einer Spaltung der Schweiz und zu einer massiven Überwachung von uns allen. Warum?

Indirekter Impfwang für alle

Die unnötige Gesetzesrevision führt dazu, dass die strengen Quarantänevorschriften ausschliesslich für Menschen gelten, die sich nicht impfen lassen wollen oder können. Gleichzeitig sollen Einschränkungen für Geimpfte aufgehoben werden – dies, obwohl sie nach wie vor ansteckend sein können. Das ist pure Diskriminierung, die sich aus medizinischer Sicht nicht begründen lässt. Das ist unschweizerisch. Menschen verlieren ihre Stelle, weil sie sich nicht impfen lassen wollen. Das führt zu einem indirekten Impfwang für alle und setzt ein gefährliches Beispiel für die Zukunft.

Spaltung der Schweiz

Zu den extremen Verschärfungen zählt auch die Einführung eines Covid-Zertifikats, ohne das gesunde Menschen nicht mehr vollständig am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben teilnehmen können. Kein Fussballmatch, keine Open Airs usw. für alle, die keinen unnützen staatlichen Gesundheitspass haben. Das ist ungerecht, führt zu einer Spaltung der Gesellschaft und gefährdet den sozialen Frieden.

Elektronische Massenüberwachung

Das Gesetz fordert, dass der Bund «ein umfassendes, wirksames und digitales Contact-Tracing» schweizweit sicherstellt. Der Bundesrat muss also laut dem Gesetz diese komplette digitale Überwachung aller Bürgerinnen und Bürger einführen. Damit halten chinesische Zustände Einzug in der Schweiz.

Machtausweitung des Bundesrates

Neu heisst es im Gesetz: «Der Bundesrat legt die Kriterien und Richtwerte für Einschränkungen und Erleichterungen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens fest.» Der Bundesrat erhält damit die Kontrolle über das gesamte Leben der Bürger.

Lassen Sie sich nicht täuschen!

Die bestehenden Gesetze genügen, um uns vor Pandemien zu schützen. Und: Auch ohne die unnötige und extreme Revision können wir ins Ausland reisen. Lassen Sie sich also nicht täuschen! Sorgen Sie dafür, dass unsere Schweiz weiterhin ein Land bleibt, in dem alle die gleichen Rechte haben und niemand überwacht wird. Sagen Sie deshalb Nein zur Revision des Covid-19-Gesetzes!

Empfehlung der Referendums- komitees

Darum empfehlen die Referendumskomitees:

Nein

 covidgesetz-nein.ch

Argumente

Bundesrat und Parlament

Das Covid-19-Gesetz ermöglicht es, die von der Pandemie besonders betroffenen Menschen und Unternehmen zu unterstützen. Die Gesetzesänderungen vom 19. März 2021 braucht es, weil die Entwicklung der Pandemie mehr finanzielle Hilfe nötig machte. Das Covid-Zertifikat erleichtert das Reisen erheblich und vermindert das Risiko bei Veranstaltungen. Bundesrat und Parlament befürworten die Änderungen insbesondere aus den folgenden Gründen:

Covid-Zertifikat vermeidet Verbote und Schliessungen

Mit dem Covid-Zertifikat können Auslandsreisen und -aufenthalte erleichtert und Veranstaltungen ermöglicht werden. Das Zertifikat ist sicher und freiwillig und steht allen offen: Wer nicht geimpft oder genesen ist, kann sich testen lassen. Von einer Impfpflicht kann keine Rede sein. Ohne Zertifikat würde das Reisen stark erschwert. Je nach Entwicklung der Pandemie müssten ohne Zertifikat Grossveranstaltungen mit Publikum verboten und allenfalls sogar erneute Schliessungen geprüft werden.

Contact-Tracing weiterentwickeln

Das Contact-Tracing ist zentral, um eine Pandemie zu bewältigen. Es erlaubt, Infektionsketten rasch zu unterbrechen. Das Gesetz ermöglicht es, dass der Bund die Kantone finanziell unterstützt und das Contact-Tracing laufend weiterentwickelt und stärker digitalisiert. Der strenge Datenschutz bleibt gewahrt.

Demokratische Mitbestimmung gewährleistet

Das Covid-19-Gesetz ist im ordentlichen demokratischen Verfahren entstanden – das gilt auch für die Änderungen vom 19. März 2021. Das vom Parlament beschlossene Gesetz setzt dem Bundesrat klare Leitplanken, ermöglicht die gemeinsame Krisenbewältigung und sichert die demokratische Mitbestimmung.

Dringende Hilfe für Menschen und Unternehmen

Viele Unternehmen, Selbstständigerwerbende, Kulturschaffende, Sportclubs oder Kitas erlitten wegen der Pandemie starke Umsatzrückgänge, oder sie mussten vorübergehend schliessen. Dank der Ausweitung der finanziellen Hilfsprogramme von Bund und Kantonen kommen sie besser durch die Krise. Für die weitere Krisenbekämpfung braucht es die vorgesehene gesetzliche Grundlagede.

Planungssicherheit für Unternehmen

Unternehmen können weiter mit einer zusätzlichen Unterstützung für Kurzarbeit rechnen. Veranstalter können Anlässe organisieren im Wissen, dass ihre Verluste bei pandemiebedingter Absage zum Teil gedeckt sind. Dank der Änderung des Covid-19-Gesetzes vom 19. März können Betriebe längerfristig planen. Ein Nein hätte für sie und ihre Angestellten grosse Unsicherheit zur Folge.

Gefährdung der Krisenbewältigung

Die Pandemie bleibt unberechenbar. Bundesrat, Parlament und Kantone haben bewiesen, dass sie die Einschränkungen so gering wie möglich halten und Eigenverantwortung hoch gewichten. Ein Nein zu den Änderungen des Gesetzes würde die bewährte Krisenbewältigung gefährden.

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Änderung vom 19. März 2021 des Covid-19-Gesetzes anzunehmen.

Ja

[admin.ch/aenderung-covid-19-gesetz](https://www.admin.ch/aenderung-covid-19-gesetz)



Abstimmungstext

**Bundesgesetz
über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen
des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie
(Covid-19-Gesetz)
(Härtefälle, Arbeitslosenversicherung, familienergänzende
Kinderbetreuung, Kulturschaffende, Veranstaltungen)
Änderung vom 19. März 2021**

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 17. Februar 2021¹,
beschliesst:*

I

Das Covid-19-Gesetz vom 25. September 2020² wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2^{bis} und 3

^{2bis} Der Bundesrat orientiert sich an den Grundsätzen der Subsidiarität, Wirksamkeit und der Verhältnismässigkeit. Er richtet seine Strategie auf die mildest- und kürzestmögliche Einschränkung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens aus, indem Bund und Kantone zuvor sämtliche Möglichkeiten von Schutzkonzepten, von Test- und Impfstrategien sowie des Contact-Tracing ausschöpfen.

³ Er bezieht die Kantonsregierungen und die Dachverbände der Sozialpartner bei der Erarbeitung von Massnahmen ein, die ihre Zuständigkeit betreffen.

Art. 1a Kriterien und Richtwerte

Der Bundesrat legt die Kriterien und Richtwerte für Einschränkungen und Erleichterungen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens fest. Er berücksichtigt nebst der epidemiologischen Lage auch die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Konsequenzen.

Art. 2 Abs. 1

¹ Der Bundesrat kann zur Unterstützung der Ausübung der politischen Rechte vorsehen, dass Referendums- und Initiativbegehren mit der nötigen Anzahl Unterschriften, jedoch auch ohne Stimmrechtsbescheinigung innerhalb der Referendums- und Initiativfrist bei der Bundeskanzlei einzureichen sind.

¹ BBl 2021 285

² SR 818.102



Art. 3 Abs. 2 Bst. e, 6 und 7

² Er kann zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit wichtigen medizinischen Gütern:

- e. wichtige medizinische Güter selber beschaffen oder herstellen lassen; er regelt in diesem Fall die Finanzierung der Beschaffung oder der Herstellung sowie die Rückvergütung der Kosten durch die Kantone und Einrichtungen, denen die Güter abgegeben werden;

⁶ Der Bund fördert die Durchführung von Covid-19-Tests und trägt die ungedeckten Kosten. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten in Zusammenarbeit mit den Kantonen.

⁷ Der Bund trifft die folgenden Massnahmen in enger Abstimmung mit den Kantonen:

- a. umfassendes, wirksames und digitales Contact-Tracing;
- b. tägliches Monitoring als Grundlage für Entscheidungen in einem Stufenplan für Lockerungen oder Verschärfungen;
- c. Massnahmen, Kriterien und Schwellenwerte orientieren sich an nationalen und internationalen Erfahrungen der Wissenschaft, insbesondere auch bezüglich Verminderung der Virenübertragung durch Aerosole;
- d. einen Impfplan, der eine möglichst breite Durchimpfung der Impfwilligen bis spätestens Ende Mai 2021 sicherstellt;
- e. Möglichkeiten, die Quarantäne schrittweise zu lockern, zu verkürzen oder aufzuheben, wenn durch Alternativen wie Impfung, regelmässige Tests oder andere Massnahmen eine vergleichbare Reduktion der Verbreitung gesichert werden kann.

Art. 3a Geimpfte Personen

¹ Personen, die mit einem Covid-19-Impfstoff geimpft sind, der zugelassen ist und erwiesenermassen gegen die Übertragung schützt, wird keine Quarantäne auferlegt.

² Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 3b Test- und Contact-Tracing-System

Der Bund stellt in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein schweizweit funktionierendes Test- und Contact-Tracing-System (TTIQ-System³) sicher. Er kann zu diesem Zweck insbesondere:

- a. die Kantone verpflichten, im Contact-Tracing die Datenlage bezüglich vermuteter Cluster und Infektionsquellen zu verbessern (Rückverfolgung) und die Kantone für die entsprechenden Aufwände entschädigen;

³ TTIQ = Testen, Tracing, Isolation, Quarantäne




- b. subsidiäre Mittel des Bundes zur Verfügung stellen, die jederzeit abgerufen werden können, falls in einem Kanton das TTIQ-System nicht mehr funktionsfähig ist.

Art. 4 Abs. 3 und 4

³ Der Bundesrat stellt sicher, dass trotz der behördlichen Schliessung von Gastrobetrieben Berufsleute aus dem Landwirtschaftssektor und dem Bausektor sowie Handwerkerinnen und Handwerker und Berufstätige auf Montage die Möglichkeit haben, sich in Gastrobetrieben zu verpflegen. Es gelten dieselben Bedingungen bezüglich Schutzmassnahmen und Öffnungszeiten wie bei Betriebskantinen privater Unternehmen und öffentlicher Institutionen.

⁴ Der Bundesrat stellt sicher, dass den LKW-Fahrerinnen und LKW-Fahrern trotz der behördlichen Schliessung von Gastrobetrieben genügend sanitärische Einrichtungen zur Verfügung stehen und dass die LKW-Fahrerinnen und LKW-Fahrer sich in Gastrobetrieben verpflegen können.

Art. 4a Berufseinstieg

Der Bundesrat kann Massnahmen der Kantone fördern, die darauf abzielen, Schulabgängerinnen und Schulabgängern den Berufseinstieg, der durch die Covid-19-Epidemie erschwert ist, zu erleichtern.

Art. 6a Impf-, Test- und Genesungsnachweise

¹ Der Bundesrat legt die Anforderungen an den Nachweis einer Covid-19-Impfung, einer Covid-19-Genesung oder eines Covid-19-Testergebnisses fest.

² Der Nachweis ist auf Gesuch hin zu erteilen.

³ Der Nachweis muss persönlich, fälschungssicher, unter Einhaltung des Datenschutzes überprüfbar und so ausgestaltet sein, dass nur eine dezentrale oder lokale Überprüfung der Authentizität und Gültigkeit von Nachweisen möglich ist sowie möglichst für die Ein- und Ausreise in andere Länder verwendet werden kann.

⁴ Der Bundesrat kann die Übernahme der Kosten des Nachweises regeln.

⁵ Der Bund kann den Kantonen sowie Dritten ein System für die Erteilung von Nachweisen zur Verfügung stellen.

Art. 8a Kantonale Erleichterungen

Der Bundesrat gewährt Kantonen, die eine stabile oder rückläufige epidemiologische Lage aufweisen und eine Covid-19-Teststrategie oder andere geeignete Massnahmen zur Bewältigung der Epidemie anwenden, Erleichterungen.

§

Art. 11 Abs. 2 erster Satz, 4 zweiter Satz, 7 dritter Satz und 11 dritter Satz

² Zur Unterstützung der Kulturunternehmen und Kulturschaffenden kann das Bundesamt für Kultur (BAK) mit einem oder mehreren Kantonen Leistungsvereinbarungen abschliessen. ...

⁴ ... Der Bund stellt Suisseculture Sociale auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung die für die Ausrichtung der Geldleistungen notwendigen Finanzmittel zur Verfügung.

⁷ ... Der Bund stellt den Dachverbänden auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen die für die Entschädigungen notwendigen Finanzmittel zur Verfügung.

¹¹ ... Er sorgt dafür, dass alle Kulturschaffenden, insbesondere auch Freischaffende, Zugang zur Ausfallentschädigung erhalten.

Art. 11a Massnahmen betreffend Publikumsanlässe

¹ Der Bund kann sich auf Gesuch hin an nicht gedeckten Kosten von Veranstaltern von Publikumsanlässen von überkantonaler Bedeutung zwischen dem 1. Juni 2021 und dem 30. April 2022 beteiligen, die über eine kantonale Bewilligung verfügen und die im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Epidemie aufgrund behördlicher Anordnung abgesagt oder verschoben werden.

² Ist der Eintritt kostenpflichtig, haben die Veranstalter zu belegen, dass bezahlte Eintritte bei einer Absage vollumfänglich zurückerstattet werden.

³ Der Bund beteiligt sich maximal im gleichen Ausmass an den Kosten wie die Kantone.

⁴ Berücksichtigt werden Kosten des Veranstalters, die nicht durch anderweitige Unterstützungsmassnahmen der öffentlichen Hand, durch Versicherungen oder Stornierungsvereinbarungen gedeckt werden können.

⁵ Der Bund kann Kantone und Dritte für den Vollzug beiziehen. Der Beizug Dritter erfolgt im freihändigen Verfahren nach Artikel 21 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 2019⁴ über das öffentliche Beschaffungswesen.

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung, namentlich die Auskunftspflicht und Informationspflichten des Veranstalters sowie die vom Veranstalter zu übernehmenden Kosten. Artikel 12a gilt sinngemäss für Massnahmen im Veranstaltungsbereich.

⁷ Die Unterstützung von regionalen und lokalen Veranstaltungen ist Sache der Kantone.

Art. 12 Abs. 1, 1ter – 1septies, 2, 2quater, 3, 6 und 7

¹ Der Bund kann auf Antrag eines oder mehrerer Kantone Härtefallmassnahmen dieser Kantone unterstützen für Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder juristische Personen mit Sitz in der Schweiz (Unternehmen), die vor dem 1. Oktober

§

2020 gegründet worden sind oder ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben und am 1. Oktober 2020 ihren Sitz im jeweiligen Kanton hatten und die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind und einen Härtefall darstellen, insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche, Gastronomie- und Hotelleriebetriebe sowie touristische Betriebe.

^{1ter} Die Gewährung einer Härtefallmassnahme setzt voraus, dass das unterstützte Unternehmen für das Geschäftsjahr, in dem die Härtefallmassnahme ausgerichtet wird sowie für die drei darauffolgenden Jahre:

- a. keine Dividenden und Tantiemen ausschüttet oder deren Ausschüttung beschliesst; und
- b. keine Rückerstattung von Kapitaleinlagen vornimmt oder beschliesst.

^{1quater} Der Bund leistet den Kantonen einen Finanzierungsanteil von:

- a. 70 Prozent an ihre Härtefallmassnahmen nach Absatz 1 zugunsten von Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken;
- b. 100 Prozent an ihre Härtefallmassnahmen nach Absatz 1 zugunsten von Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken.

^{1quinquies} Der Bundesrat erlässt für Härtefallmassnahmen zugunsten von Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken besondere Vorschriften über:

- a. die einzufordernden Belege;
- b. die Beitragsbemessung; der Beitrag hat sich an den ungedeckten Kosten aus dem Umsatzrückgang zu orientieren;
- c. die Höchstgrenzen für Beiträge; für Unternehmen mit einem Umsatzrückgang von mehr als 70 Prozent sieht der Bundesrat höhere Höchstbeiträge vor;
- d. die von den Eigentümerinnen und Eignern der Unternehmen zu erbringende Eigenleistung, wenn der Betrag 5 Millionen Franken übersteigt; bei der Bemessung der Eigenleistung werden Eigenleistungen, die seit dem 1. März 2020 erbracht worden sind, sowie Absatz ^{1bis} berücksichtigt;
- e. die Abwicklung von Darlehen, Bürgschaften und Garantien.

^{1sexies} Voraussetzung für die Unterstützung kantonaler Massnahmen für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken ist, dass die Mindestanforderungen des Bundes eingehalten werden. Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken müssen in allen Kantonen die Anspruchsvoraussetzungen des Bundesrechts unverändert eingehalten werden; vorbehalten bleiben weitergehende Härtefallmassnahmen eines Kantons, die dieser vollständig selber finanziert.

^{1septies} Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken, die im Jahr der Ausrichtung eines nicht rückzahlbaren Beitrags einen steuerbaren Jahres-



gewinn nach den Artikeln 58–67 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990⁵ über die direkte Bundessteuer erzielen, leiten diesen an den zuständigen Kanton weiter; dies aber höchstens im Umfang des erhaltenen Beitrags. Der Kanton leitet 95 Prozent der erhaltenen Mittel an den Bund weiter. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, namentlich die Berücksichtigung von Vorjahresverlusten und die Behandlung in der Rechnungslegung.

² In Ergänzung zu den Finanzhilfen nach Absatz 1^{quater} Buchstabe a kann der Bund besonders betroffenen Kantonen Zusatzbeiträge an kantonale Härtefallmassnahmen leisten, ohne dass sich die Kantone an diesen Zusatzbeiträgen finanziell beteiligen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

^{2quater} Unter Beachtung der gebotenen Sorgfalt und zur beschleunigten Abwicklung sind Akontozahlungen im Umfang der voraussichtlichen Ansprüche zulässig.

³ *Aufgehoben*

⁶ Beansprucht ein Kanton für seine Härtefallmassnahmen Bundesmittel, so sind alle Unternehmen mit Sitz im Kanton gleich zu behandeln, unabhängig davon, in welchem Kanton sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben.

⁷ Die Kantone können zur Erfüllung ihrer Aufgaben selbstständig Zivil- und Strafverfahren bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten einleiten und führen und sich in Strafverfahren als Privatklägerinnen konstituieren; sie haben sämtliche damit verbundenen Rechte und Pflichten.

Art. 12b Abs. 5, 6 Bst. b sechster Satz und c, 7 dritter Satz sowie 9

⁵ *Aufgehoben*

⁶ Die Beiträge sind an folgende Bedingungen geknüpft:

- b. ... Senkt der Club die Löhne nicht oder nicht im erforderlichen Umfang, so erhält er einen Beitrag, der höchstens 50 Prozent der entgangenen Ticketeinnahmen gemäss Absatz 4 beträgt.
- c. Die Gesamtlohnsumme aller Mitarbeitenden und aller Spielerinnen und Spieler nach Massgabe der Saison 2019/2020 darf während fünf Jahren nach Erhalt der Beiträge höchstens im Umfang der Erhöhung des Landesindex der Konsumentenpreise steigen; der Bundesrat kann Ausnahmen für Klubs vorsehen, die in eine höhere Liga aufsteigen.

⁷ ... Er kann Bestimmungen zur Verhinderung von Missbräuchen erlassen.

⁹ Gesuche für Spiele zwischen dem 29. Oktober 2020 und dem 31. Dezember 2020 können bis zum 30. April 2021 eingereicht werden.

Art. 14 Abs. 1 Bst. d und 1^{bis}

¹ Der Bundesrat ergreift im Medienbereich die folgenden Massnahmen:

§

- d. das Bundesamt für Kommunikation kann auf Gesuch hin Zahlungen aus der Abgabe für Radio und Fernsehen an folgende private Radio- und Fernsehunternehmen tätigen:
1. die kommerziellen Radiostationen mit einer gültigen FM-Konzession,
 2. komplementäre Radiostationen mit einer Konzession,
 3. konzessionierte regionale TV-Stationen.

¹bis Die Zahlungen nach Absatz 1 Buchstabe d erfolgen auf der Grundlage des belegten Rückgangs der Einnahmen aus Werbung und Sponsoring zwischen 2019 und 2021, wobei höchstens 20 Millionen Franken ausbezahlt werden. Voraussetzung für die Gewährung dieser Hilfe ist die schriftliche Zusicherung der Hilfeempfängerinnen und -empfänger gegenüber dem Bundesamt für Kommunikation, das erhaltene Geld zurückzuzahlen, wenn für das Jahr 2021 eine Dividende ausbezahlt wird.

Art. 15 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Nur Personen mit einem Erwerbs- oder Lohnausfall, die in ihrer Unternehmung eine Umsatzeinbusse von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz in den Jahren 2015–2019 haben, gelten in ihrer Erwerbstätigkeit als massgeblich eingeschränkt.

Art. 17 Abs. 1 Bst. h sowie 2 und 3

¹ Der Bundesrat kann vom Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982⁶ (AVIG) abweichende Bestimmungen erlassen über:

- h. die Höchstdauer der Kurzarbeitsentschädigung nach Artikel 35 Absatz 2 AVIG.

² Alle anspruchsberechtigten Personen gemäss AVIG erhalten für die Kontrollperioden März, April und Mai 2021 zusätzlich höchstens 66 Taggelder. Der aktuelle Anspruch auf die Höchstzahl an Taggeldern nach Artikel 27 AVIG wird dadurch nicht belastet.

³ Für Versicherte, die Anspruch auf zusätzliche Taggelder nach Absatz 2 haben, wird die Rahmenfrist für den Leistungsbezug um die Dauer des zusätzlichen Taggeldbezuges verlängert. Die Rahmenfrist für die Beitragszeit wird bei Bedarf um dieselbe Dauer verlängert.

Art. 17b Voranmeldung, Dauer und rückwirkende Gewährung der Kurzarbeit

¹ In Abweichung von Artikel 36 Absatz 1 AVIG⁷ ist keine Voranmeldefrist für Kurzarbeit einzuhalten. Die Voranmeldung ist zu erneuern, wenn die Kurzarbeit länger als sechs Monate dauert. Ab dem 1. Juli 2021 darf Kurzarbeit mit einer Dauer von mehr als drei Monaten längstens bis zum 31. Dezember 2021 bewilligt werden. Für rückwirkende Anpassungen einer bestehenden Voranmeldung ist ein entsprechendes Gesuch bis am 30. April 2021 bei der kantonalen Amtsstelle einzureichen.

⁶ SR 837.0

⁷ SR 837.0



² Betrieben, die aufgrund der seit dem 18. Dezember 2020 beschlossenen behördlichen Massnahmen von Kurzarbeit betroffen sind, wird der Beginn der Kurzarbeit in Abweichung von Artikel 36 Absatz 1 AVIG auf Gesuch hin rückwirkend auf das Inkrafttreten der entsprechenden Massnahme bewilligt. Das Gesuch ist bis zum 30. April 2021 bei der kantonalen Amtsstelle einzureichen.

³ Neu entstandene Entschädigungsansprüche nach den Absätzen 1 und 2 sind in Abweichung von Artikel 38 Absatz 1 AVIG bis zum 30. April 2021 bei der zuständigen Arbeitslosenkasse geltend zu machen.

Art. 17c Massnahmen zugunsten von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung

¹ Der Bund richtet Finanzhilfen an Kantone aus, die an von der öffentlichen Hand geführte Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung Ausfallentschädigungen ausgerichtet haben für entgangene Betreuungsbeiträge der Eltern aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie.

² Die Finanzhilfen decken 33 Prozent der von den Kantonen ausbezahlten Ausfallentschädigungen für entgangene Betreuungsbeiträge der Eltern längstens für die Zeit vom 17. März 2020 bis zum 17. Juni 2020.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Art. 17d Gewährung von Vorschüssen

Kann ein Covid-19-Hilfegesuch (Kurzarbeitsentschädigung, Härtefall, sektorielle Unterstützung) nicht innert 30 Tagen bearbeitet werden, da die Berechnung des Anspruchs aufgrund der Tätigkeiten der anspruchsberechtigten Person schwierig ist, so können die zuständigen Behörden nach einem vereinfachten Verfahren Vorschüsse gewähren.

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982⁸

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19. März 2021

Arbeitslose, die bis zum 1. Juli 2021 das 60. Altersjahr vollendet haben und mindestens 20 Jahre Beiträge an die AHV bezahlt haben, werden ab dem 1. Januar 2021 bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2020⁹ über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose nicht von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert.

⁸ SR 837.0

⁹ SR 837.2



2. Bundesgesetz vom 19. Juni 2020¹⁰ über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Art. 30 Abs. 1 bis

Gegenstandslos

III

¹ Dieses Gesetz wird dringlich erklärt (Art. 165 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV]¹¹). Es untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. b BV).

² Unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze tritt es am 20. März 2021 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.¹²

³ Artikel 17 Absätze 2 und 3 gilt bis zum 31. Dezember 2023.

⁴ Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe h gilt bis zum 31. Dezember 2022.

⁵ Artikel 17c gilt bis zum 31. Dezember 2022.

⁶ Die Geltungsdauer von Artikel 17a wird bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

⁷ Artikel 17b Absatz 1 tritt rückwirkend auf den 1. September 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

⁸ Artikel 11 Absatz 2 tritt rückwirkend auf den 1. November 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

⁹ Artikel 12b tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

¹⁰ Ziffer II tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2020¹³ über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose.

¹¹ Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e gilt bis zum 31. Dezember 2022.

¹² Artikel 6a gilt bis zum 31. Dezember 2022.

¹³ Artikel 15 Absatz 1 tritt auf den 1. April 2021 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2021.

¹⁴ Artikel 11a gilt bis zum 30. April 2022.

¹⁰ SR 837.2

¹¹ SR 101

¹² Berichtigung der RedK der BVers vom 25. Aug. 2021, publiziert am 2. Sept. 2021 (AS 2021 527).

¹³ SR 837.2